



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 75/2024  
vom 4. Juli 2024  
Geschäftsverzeichnissnr. 7310**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 153 Nr. 3 und Nr. 5, 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches », erhoben von der VoG « Défense Active des Amateurs d'Armes » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. November 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. November 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 153 Nr. 3 und Nr. 5, 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Mai 2019): die VoG « Défense Active des Amateurs d'Armes », Marco Kuchler und Stève Durand, unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo und RA Tim Souverijns, in Brüssel zugelassen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 50/2017 vom 25. März 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.050), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Mai 2021, hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG in Verbindung mit Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 9 von Anhang I zur selben Richtlinie gegen die Artikel 17 Absatz 1, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, insofern er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Übergangsregelung für die in der Kategorie A9 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen, während er es ihnen gestattet, eine Übergangsregelung für die in den Kategorien A6 bis A8 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen? ».

In seinem Urteil vom 5. März 2024 in der Rechtssache C-234/21 (ECLI:EU:C:2024:200) hat der Gerichtshof der Europäischen Union auf die Frage geantwortet.

Durch Anordnung vom 13. März 2024 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richterin Magali Plovie und des Richters Willem Verrijdt, Berichterstatter in Vertretung des gesetzlich verhinderten referierenden Richters Danny Pieters, beschlossen,

- die Verhandlung zur Sache, was den zweiten Klagegrund betrifft, wiederzueröffnen,
- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 10. April 2024 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des vorerwähnten Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die Prüfung des zweiten Klagegrunds der klagenden Parteien zu äußern,
- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und
- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 24. April 2024 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, unterstützt und vertreten durch RA Frank Judo und RÄin Laure Proost, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Steve Ronse und RA Guillaume Vyncke, in Westflandern zugelassen.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 27. März 2024 den Sitzungstermin auf den 24. April 2024 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2024

- erschienen
- . RÄin Laure Proost, ebenfalls *loco* RA Frank Judo, für die klagenden Parteien,
- . RA Guillaume Vyncke, ebenfalls *loco* RA Steve Ronse, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Magalie Plovie und Danny Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Artikel 153 bis 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » (nachstehend: Gesetz vom 5. Mai 2019) ändern verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen » (nachstehend: Gesetz vom 8. Juni 2006) ab.

Die meisten dieser Bestimmungen stellen die teilweise Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 « zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2017/853) dar. Mit den anderen Bestimmungen werden einige technische Abänderungen an dem Gesetz vom 8. Juni 2006 vorgenommen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 245).

B.1.2. Die klagenden Parteien fechten Artikel 163 (erster Klagegrund), Artikel 153 Nr. 5 (zweiter Klagegrund) und Artikel 162 (dritter Klagegrund) des Gesetzes vom 5. Mai 2019 an. Durch seinen Entscheid Nr. 50/2021 vom 25. März 2021 (ECLI:BE:GHCC:2021:ARR.050) hat der Gerichtshof die Klage auf Nichtigklärung dieser Bestimmungen zurückgewiesen, indem sie gegen die Artikel 162 und 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 gerichtet ist. Demzufolge braucht nur noch der zweite Klagegrund geprüft zu werden.

B.2.1. Im zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien an, dass Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nicht vereinbar sei mit den Artikeln 10, 11, 12, 14 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), mit Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens.

B.2.2.. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums

im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

Artikel 49 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen ».

B.3.1. In den Erwägungsgründen 20 und 21 der Richtlinie (EU) 2017/853 heißt es, dass die Feuerwaffen, die nur Platzpatronen abfeuern können, und die Feuerwaffen, die nur akustische Signale abgeben, ebenfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen:

« Es besteht ein hohes Risiko dafür, dass akustische Waffen und andere Typen von nicht scharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden. Daher ist es unbedingt erforderlich, das Problem der Verwendung solcher umgebaute Feuerwaffen bei der Begehung krimineller Handlungen anzugehen, und zwar insbesondere, indem derartige Waffen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477/EWG einbezogen werden. Um ferner der Gefahr entgegenzuwirken, dass Schreckschuss- und Signalwaffen so konstruiert sind, dass ein Umbau möglich ist, sodass damit Schrot, Kugeln oder Geschosse mittels einer Treibladung abgefeuert werden können, sollte die Kommission technische Spezifikationen erlassen, damit sie nicht in dieser Weise umgebaut werden können.

Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Feuerwaffen und zur Erhöhung der Sicherheit in der gesamten Union sollten diese Feuerwaffen unter die Richtlinie 91/477/EWG fallen. Es sollte eine Definition des Begriffs der deaktivierten Feuerwaffen aufgenommen werden, die die Grundsätze für die Deaktivierung von Feuerwaffen gemäß dem Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit, das dem Beschluss 2014/164/EU des Rates beigelegt ist und durch den das Protokoll in Unionsrecht umgesetzt wird, widerspiegelt ».

B.3.2. Aus diesem Grund ergänzt Artikel 1 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2017/853 Anhang I Abschnitt II der Richtlinie (EU) 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (nachstehend: Richtlinie (EU) 91/477/EWG). Der Kategorie A (verbotene Feuerwaffen) wurde eine neue Nummer 9 hinzugefügt, der Kategorie B (genehmigungspflichtige Feuerwaffen) wird eine neue Nummer 8 und der Kategorie C (meldepflichtige Feuerwaffen und Waffen) wird eine neue Nummer 5 hinzugefügt. Diese gleichlautenden Nummern bestimmen:

« Sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden ».

In dem neuen Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 der Richtlinie 91/477/EWG sind Salutwaffen und akustische Waffen definiert als « Feuerwaffen, die gezielt für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden ».

B.3.3. Mit dem angefochtenen Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 werden diese neuen Bestimmungen der Richtlinie 91/477/EWG umgesetzt. Er fügt Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 einen neuen Paragraphen 4 hinzu, der bestimmt:

« Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, und nicht zu diesem Zweck umgebaute Waffen, mit denen nur die vorerwähnten Patronen oder Substanzen abgefeuert werden, bleiben in der Kategorie, in die sie aufgrund der Paragraphen 1 und 3 eingeteilt wurden ».

In dem neuen Artikel 2 Nr. 26/1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 sind Salutwaffen und akustischen Waffen definiert als « Feuerwaffen, die gezielt für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, gebaut oder umgebaut wurden und die beispielsweise bei Theateraufführungen, Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen, historischen Nachstellungen, Paraden, Sportveranstaltungen sowie zu Trainingszwecken verwendet werden ».

In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Mai 2019 heißt es:

« La catégorie A, point 9, et la catégorie B, point 8, de la directive, disposent que les armes à feu transformées dans le but de tirer des cartouches ou des substances bien déterminées ne changent pas de catégorie. Ainsi, une arme à feu soumise à autorisation ne devient pas en vente libre en la transformant afin de tirer encore uniquement des cartouches à blanc. Ce principe est inscrit dans un nouveau paragraphe 4 de l'article 3 de la loi sur les armes.

Le fait que des armes à feu authentiques – donc non transformées – sont, dans la pratique, uniquement utilisées avec les cartouches ou substances visées (par exemple, cartouches à blanc, balles traçantes, etc.) n'a pas non plus pour conséquence que cette arme à feu change soudainement de catégorie. Actuellement, cette disposition figure déjà dans la circulaire ministérielle relative à la législation sur les armes, mais il est recommandé de l'intégrer également dans la loi » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/001, S. 247).

B.4. Die klagenden Parteien fechten Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 nur insoweit an, als er sich auf verbotene und erlaubnispflichtige Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, bezieht.

Außerdem fechten sie nicht das Verbot oder die Erlaubnispflicht an sich an, sondern nur die fehlende Übergangsregelung für Personen, die solche Feuerwaffen vor dem 3. Juni 2019 rechtmäßig erworben und registriert haben. Sie machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung in diesem Maße nicht mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens, mit dem Recht auf Achtung des Eigentums und mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei.

B.5. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 50/2021 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die angefochtene Bestimmung insofern, als sie keine Übergangsregelung für Feuerwaffen vorsieht, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, und die zwischen dem 13. Juni 2017 und dem 3. Juni 2019 rechtmäßig erworben oder registriert wurden, aus den in B.7.1 bis B.10.4 des besagten Entscheids dargelegten Gründen mit den im Klagegrund geltend gemachten Referenznormen vereinbar ist. Personen, die eine solche Feuerwaffe im Laufe dieses Zeitraums gekauft haben, konnten nämlich wissen, dass sie bald verboten oder erlaubnispflichtig werden würde ».

Der Gerichtshof muss jedoch noch die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den im Klagegrund genannten Referenznormen prüfen, insofern sie auch keine Übergangsregelung für Personen vorsieht, die vor dem 13. Juni 2017 eine Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde.

B.6.1. In seinem Entscheid Nr. 50/2021 hat der Gerichtshof geurteilt, dass bezüglich des Nichtvorhandenseins einer Übergangsregelung für die in der Kategorie A9 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage zu stellen war:

« Verstößt Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG in Verbindung mit Abschnitt II Kategorie A Nummern 6 bis 9 von Anhang I zur selben Richtlinie gegen die Artikel 17 Absatz 1, 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Grundsatz des berechtigten Vertrauens, insofern er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Übergangsregelung für die in der Kategorie A9 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen, während er es ihnen gestattet, eine Übergangsregelung für die in den Kategorien A6 bis A8 erwähnten Feuerwaffen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und registriert wurden, vorzusehen? ».

B.6.2. Mit seinem Urteil vom 5. März 2024 in Sachen *Défense Active des Amateurs d'Armes ASBL u.a.* (C-234/21, ECLI:EU:C:2024:200) hat die Große Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Union die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage wie folgt beantwortet:

« 31. Mit seiner Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung in Verbindung mit den Nrn. 6 bis 9 der 'Kategorie A – Verbotene Feuerwaffen' in Anhang I Teil II A der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1, Art. 20 und Art. 21 der Charta sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes gültig ist.

32. Wie sich sowohl den Erläuterungen des vorlegenden Gerichts als auch dem Wortlaut der Frage entnehmen lässt, beruht diese auf der Prämisse, dass dieser Art. 7 Abs. 4a den Mitgliedstaaten gestattet, eine Übergangsregelung für Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8 vorzusehen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden, dies für Feuerwaffen der Kategorie A.9 aber nicht gestattet.

33. Unter diesen Umständen ist zunächst zu prüfen, ob Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung dahin auszulegen ist, dass er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, eine Übergangsregelung für Feuerwaffen der Kategorie A.9 vorzusehen, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden.

34. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, sind bei der Auslegung dieser Vorschrift nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch der Zusammenhang, in den sie sich einfügt, und die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziele zu berücksichtigen (Urteil vom 1. August 2022, *Sea Watch*, C-14/21 und C-15/21, EU:C:2022:604, Rn. 115 und die dort angeführte Rechtsprechung).



35. Ein Rechtsakt der Union ist zudem nach einem allgemeinen Auslegungsgrundsatz so weit wie möglich in einer seine Gültigkeit nicht in Frage stellenden Weise und im Einklang mit dem gesamten Primärrecht und insbesondere mit den Bestimmungen der Charta auszulegen. Lässt eine Vorschrift des abgeleiteten Unionsrechts mehr als eine Auslegung zu, ist daher die Auslegung, bei der die Bestimmung mit dem Unionsprimärrecht vereinbar ist, derjenigen vorzuziehen, die zur Feststellung ihrer Unvereinbarkeit mit dem Primärrecht führt (Urteil vom 21. Juni 2022, *Ligue des droits humains*, C-817/19, EU:C:2022:491, Rn. 86 und die dort angeführte Rechtsprechung).

36. Was als Erstes den Wortlaut von Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung betrifft, ist festzustellen, dass diese Bestimmung den Mitgliedstaaten gestattet, zu ‘ beschließen, Genehmigungen für halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A Nummer 6, 7 oder 8 für eine Feuerwaffe, die in die Kategorie B eingeteilt war und die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurde, unter den sonstigen in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen zu bestätigen, zu erneuern oder zu verlängern ’.

37. Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass die den Mitgliedstaaten darin eingeräumte Befugnis, nämlich die Befugnis, Genehmigungen zu bestätigen, zu erneuern oder zu verlängern, nur für halbautomatische Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8 gilt, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 in die ‘ Kategorie B – Genehmigungspflichtige Feuerwaffen ’ in Anhang I Teil II A der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2008/51 geänderten Fassung (im Folgenden: Kategorie B) eingruppiert waren und vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen worden waren. Aus dem Wortlaut ergibt sich außerdem, dass diese Befugnis nur unter dem Vorbehalt eingeräumt wird, dass die übrigen in der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

38. Im vorliegenden Fall lässt sich der Vorlageentscheidung zunächst entnehmen, dass der Aspekt des Ausgangsverfahrens, auf den sich die Vorlagefrage bezieht, halbautomatische Feuerwaffen betrifft, die in die Kategorie A.9 fallen und vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden.

39. Sodann ist festzustellen, dass die am Verfahren vor dem Gerichtshof beteiligten Parteien unterschiedlicher Auffassung darüber sind, ob halbautomatische Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 in die Kategorie B eingruppiert waren. So macht insbesondere der Rat der Europäischen Union unter Verweis auf unterschiedliche Auslegungen der Richtlinie 91/477 durch die Mitgliedstaaten geltend, dass vor der Einfügung der Kategorie A.9 durch die Richtlinie 2017/853 nicht klar gewesen sei, ob diese Feuerwaffen in den Anwendungsbereich der Kategorie B in Anhang I Teil II A fielen.

40. Dagegen haben schließlich sämtliche Teilnehmer an der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2023 vorgetragen, dass Feuerwaffen der Kategorie A.9, die sowohl den Kriterien dieser Kategorie als auch denen einer der Kategorien A.6 bis A.8 entsprächen, auch in diese zuletzt genannten Kategorien fallen könnten.

41. Unter diesen Umständen ist zur Berücksichtigung des Zusammenhangs, in den sich Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung

einfügt, als Zweites zu prüfen, ob die betreffenden Feuerwaffen zum einen vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 in die Kategorie B eingruppiert waren und ob sie zum anderen sowohl in die Kategorie A.9 als auch in eine der Kategorien A.6 bis A.8 fallen können.

42. Erstens ist zu der Frage, ob die betreffenden Feuerwaffen vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 in die Kategorie B eingruppiert waren, festzustellen, dass halbautomatische Feuerwaffen der Kategorie A.9, also Waffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, wie der Generalanwalt im Wesentlichen in den Nrn. 52 bis 55 seiner Schlussanträge vom 24. November 2022 ausgeführt hat, trotz ihres Umbaus die Kriterien für die Definition des Begriffs 'Feuerwaffe' erfüllen, die in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung wie auch in diesem Art. 1 Abs. 1 in seiner Fassung vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 vorgesehen waren.

43. Dem Wortlaut jeder dieser Bestimmungen lässt sich nämlich entnehmen, dass unter dem Vorbehalt gewisser Ausnahmen als Feuerwaffen nicht nur alle tragbaren Waffen gelten, die dafür gebaut sind, Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf zu verschießen, sondern auch alle tragbaren Waffen, die für diesen Zweck umgebaut werden können, wobei ein Gegenstand als dergestalt umbaubar gilt, wenn er das Aussehen einer Feuerwaffe hat und sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet.

44. Hierzu wird im 20. Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/853 ausgeführt, dass ein hohes Risiko dafür besteht, dass Salutwaffen und akustische Waffen sowie andere Typen von nicht scharfen Waffen in echte Feuerwaffen umgebaut werden. Zudem können halbautomatische Feuerwaffen, die u. a. in eine der Kategorien A.6 bis A.8 fallen, da sie für den Zweck gebaut wurden, Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss zu verschießen, und die danach für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischen Signalpatronen oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden und damit in die Kategorie A.9 fallen, unstreitig ihr früheres Gefährlichkeitslevel wiedererlangen, indem sie erneut umgebaut werden, um Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels einer Treibladung abzufeuern.

45. Eine solche Beurteilung wird durch Anhang I Teil III der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2008/51 geänderten Fassung bestätigt, da der Unionsgesetzgeber darin von der Definition einer Feuerwaffe ausdrücklich u. a. Gegenstände ausgenommen hat, die durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung ermöglicht. In diesem Anhang I Teil III war hingegen kein derartiger Ausschluss für Waffen vorgesehen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

46. Im 20. Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/853 wird zwar ebenfalls ausgeführt, dass es unbedingt erforderlich ist, das Problem solcher umgebauten Feuerwaffen anzugehen, indem sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477 einbezogen werden. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass diese umgebauten Feuerwaffen erst seit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477 fallen. Da diese Waffen nämlich der Definition in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2008/51

geänderten Fassung entsprechen, ist die im angeführten Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/853 vorgenommene Klarstellung dahin zu verstehen, dass mit ihr in Anbetracht der in Rn. 39 des vorliegenden Urteils dargelegten unterschiedlichen Auslegungen bestätigt werden soll, dass umgebaute Feuerwaffen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung fallen.

47. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die betreffenden Feuerwaffen vor Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 als in die Kategorie B eingruppiert anzusehen waren, in deren Nrn. 1 und 4 bis 7 halbautomatische Feuerwaffen aufgezählt wurden.

48. Zweitens ist zu der Frage, ob halbautomatische Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, sowohl in die Kategorie A.9 als auch in eine der Kategorien A.6 bis A.8 fallen können, darauf hinzuweisen, dass die Kategorie A.9 ihrem Wortlaut nach ‘ sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie ’ umfasst, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

49. Folglich ergibt sich aus dem Wortlaut der Kategorie A.9, dass eine Feuerwaffe, um in diese Kategorie zu fallen, zum einen den in Nr. 2, 3, 6, 7 oder 8 der ‘ Kategorie A – Verbotene Feuerwaffen ’ in Anhang I Teil II A der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung (im Folgenden: Kategorien A.2, A.3, A.6, A.7 oder A.8) bezeichneten Kriterien entsprechen muss und zum anderen für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in eine Salutwaffe oder akustische Waffe umgebaut worden sein muss.

50. Dieser Wortlaut deutet somit darauf hin, dass der Umstand, dass ein derartiger Umbau bei einer Waffe durchgeführt wurde, durch den sie in die Kategorie A.9 fällt, nicht dazu führt, dass ihre Einstufung in die Kategorien A.2, A.3, A.6, A.7 oder A.8 entfielen. Waffen, die in die Kategorie A.9 fallen, erfüllen, wie in Rn. 42 des vorliegenden Urteils ausgeführt, zum einen die Kriterien, mit denen der Begriff ‘ Feuerwaffe ’ in Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung definiert wird. Zum anderen wird in den Kategorien A.2, A.3, A.6, A.7 oder A.8 nicht danach unterschieden, ob die darin bezeichneten Feuerwaffen umgebaut wurden oder nicht.

51. Als Drittes ergibt sich hinsichtlich der mit den Richtlinien 91/477 und 2017/853 verfolgten Ziele erstens aus dem 20. Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/853 und den dem Gerichtshof vorliegenden Materialien des Gesetzgebungsverfahrens zu dieser Richtlinie, dass die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erfolgte Ergänzung um die Kategorie A.9 angesichts der in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Situation klarstellen sollte, dass Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477 fallen.

52. Dagegen lässt sich, wie u. a. die Kommission ausgeführt hat, keinem dieser Gesichtspunkte ein Hinweis darauf entnehmen, dass der Unionsgesetzgeber mit dieser Ergänzung beabsichtigt hätte, Feuerwaffen, die einem solchen Umbau unterzogen wurden, von den Kategorien A.2, A.3, A.6, A.7 oder A.8 oder dem Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung auszunehmen. Insbesondere ergibt sich aus keinem der Erwägungsgründe der Richtlinie 2017/853, dass

Waffen der Kategorie A.9 aus diesen Kategorien oder diesem Anwendungsbereich ausgeschlossen wären.

53. Zweitens ist, da der Unionsgesetzgeber im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie 2017/853 ausgeführt hat, dass diese im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen steht, die insbesondere mit der Charta anerkannt wurden, davon auszugehen, dass mit diesem Art. 7 Abs. 4a eine Wahrung erworbener Rechte und insbesondere des in Art. 17 Abs. 1 der Charta garantierten Eigentumsrechts gewährleistet werden soll, da den Mitgliedstaaten darin im Wesentlichen gestattet wird, für Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in die Kategorie B eingruppiert waren und vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden, bereits erteilte Genehmigungen aufrechtzuerhalten, so dass die Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung nicht dazu verpflichtet, Besitzern solcher Waffen das Eigentum daran zu entziehen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Dezember 2019, *Tschechische Republik/Parlament und Rat*, C-482/17, EU:C:2019:1035, Rn. 135).

54. In Anbetracht dieses Ziels, die Wahrung erworbener Eigentumsrechte zu gewährleisten, kann Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung, obgleich er eine Ausnahme vom Grundsatz des Verbots des Besitzes von Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8 vorsieht, nicht in einer Weise ausgelegt werden, die bewirkt, dass derartige Waffen von seinem Anwendungsbereich ausgenommen werden, wenn sie auch die zusätzlichen, in der Kategorie A.9 bezeichneten Kriterien erfüllen. Eine solche Auslegung würde nämlich, wie sich an dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen zeigt, Fragen aufwerfen, ob dieser Art. 7 Abs. 4a mit Art. 17 der Charta vereinbar ist, wobei Art. 7 Abs. 4a doch gerade die Wahrung des Eigentumsrechts gewährleisten soll.

55. Drittens hat der Unionsgesetzgeber mit dem Erlass der Richtlinie 2017/853 im Kontext der Entwicklung der Sicherheitsrisiken das im fünften Erwägungsgrund der Richtlinie 91/477 genannte Ziel weiterverfolgt, das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten im Bereich der Wahrung der Sicherheit von Personen dadurch zu erhöhen, dass hierfür Feuerwaffen in Kategorien einzuteilen sind, bei denen Erwerb und Besitz durch Privatpersonen entweder verboten oder aber erlaubnis- oder meldepflichtig sind, ein Ziel also, das selbst das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleisten soll (Urteil vom 3. Dezember 2019, *Tschechische Republik/Parlament und Rat*, C-482/17, EU:C:2019:1035, Rn. 54).

56. Die Richtlinie 91/477 verfolgt zudem das Ziel, die öffentliche Sicherheit der Unionsbürger zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Dezember 2019, *Tschechische Republik/Parlament und Rat*, C-482/17, EU:C:2019:1035, Rn. 49 und 126).

57. Keines dieser Ziele steht dem entgegen, dass Besitzer von Feuerwaffen, die sowohl in eine der Kategorien A.6 bis A.8 als auch in die Kategorie A.9 fallen, in den Genuss der Übergangsregelung gelangen können, die in Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung vorgesehen ist.

58. Zum einen ist eine solche Auslegung nämlich geeignet, das Ziel zu erreichen, das Funktionieren des Binnenmarkts zu erleichtern.

59. Zum anderen stellen, was das Ziel der Gewährleistung der Sicherheit der Unionsbürger betrifft, wie der Generalanwalt in Nr. 72 seiner Schlussanträge vom 24. November 2022 ausgeführt hat, zunächst einmal Feuerwaffen, die den Kriterien der Kategorie A.9 entsprechen,

offensichtlich eine weniger gegenwärtige Gefahr dar als solche, die ausschließlich in die Kategorien A.6 bis A.8 fallen, da mit Letzteren unmittelbar Kugeln oder Projektile verschossen werden können, während Erstere lediglich Gase zur Detonation bringen und ausstoßen, so dass die einen eine aktuelle Gefahr darstellen, die anderen dagegen lediglich eine potenzielle Gefahr im Fall eines erneuten Umbaus aufweisen.

60. Sodann ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung, dass die dort vorgesehene Befugnis nur für Feuerwaffen gilt, die vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben und eingetragen wurden. Das bedeutet aber insbesondere, dass die insoweit in der Richtlinie 91/477 in ihrer vor Inkrafttreten der Richtlinie 2017/853 geltenden Fassung vorgesehenen Anforderungen, insbesondere diejenigen hinsichtlich der Sicherheit, eingehalten wurden.

61. Schließlich impliziert dieser Wortlaut, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Mitgliedstaat beabsichtigt, in Anwendung dieser Bestimmung eine Genehmigung für eine halbautomatische Feuerwaffe der Kategorien A.6 bis A.8 zu bestätigen, zu erneuern oder zu verlängern, die übrigen in der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung festgelegten Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, erfüllt sein müssen.

62. Es ist folglich, wie das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 2023 vorgetragen haben, nicht ersichtlich, dass das Ziel, die öffentliche Sicherheit der Unionsbürger zu gewährleisten, durch den Umstand beeinträchtigt werden könnte, dass Besitzer von Feuerwaffen, die sowohl in eine der Kategorien A.6 bis A.8 als auch in die Kategorie A.9 fallen, in den Genuss einer Aufrechterhaltung von bereits erteilten Genehmigungen für Waffen dieser Kategorien A.6 bis A.8 nach Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung kommen können.

63. Als Viertes ist festzustellen, dass eine solche Auslegung von Art. 7 Abs. 4a, die, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, mit dem Wortlaut dieser Bestimmung und dem Zusammenhang, in den sie sich einfügt, wie auch mit der Systematik und den Zielen der Regelung, zu der sie gehört, im Einklang steht, auch nicht dazu führt, dass dieser Bestimmung oder der mit der Richtlinie 2017/853 erfolgten Einfügung der Kategorie A.9 jegliche praktische Wirksamkeit genommen würde.

64. Vielmehr stellt diese Auslegung nämlich zum einen, wie insbesondere in den Rn. 53 und 54 des vorliegenden Urteils ausgeführt, die praktische Wirksamkeit dieses Art. 7 Abs. 4a insoweit sicher, als mit ihm die Wahrung erworbener Rechte und insbesondere des in Art. 17 Abs. 1 der Charta garantierten Eigentumsrechts gewährleistet werden soll.

65. Zum anderen wird durch diese Auslegung das in Rn. 51 des vorliegenden Urteils erörterte Ziel, das der Unionsgesetzgeber mit der Einfügung der Kategorie A.9 erreichen wollte, in keiner Weise beeinträchtigt. In dieser Kategorie werden zudem, wie sich aus ihrem Wortlaut selbst ergibt, nicht nur Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8 zusammengefasst, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, sondern auch Waffen der Kategorien A.2 und A.3, die solche Umbauten durchlaufen haben und die als solche nicht von der Befugnis umfasst waren, die den Mitgliedstaaten durch Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung eingeräumt wurde.

66. Folglich ist Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen dahin auszulegen, dass er den Mitgliedstaaten gestattet, von der darin vorgesehenen Befugnis für alle halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A.6 bis A.8 einschließlich derjenigen, die gleichzeitig in die Kategorie A.9 fallen, Gebrauch zu machen.

67. Daraus ergibt sich, dass die in Rn. 32 des vorliegenden Urteils dargelegte Prämisse, auf der die Frage beruht, fehlerhaft ist.

68. Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Prüfung der Vorlagefrage nichts ergeben hat, was die Gültigkeit von Art. 7 Abs. 4a der Richtlinie 91/477 in der durch die Richtlinie 2017/853 geänderten Fassung im Hinblick auf Art. 17 Abs. 1, Art. 20 und Art. 21 der Charta sowie den Grundsatz des Vertrauensschutzes berühren könnte ».

B.7.1. Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EEG in der durch die Richtlinie (EU) 2017/853 abgeänderten Fassung dahin auszulegen ist, dass er den Mitgliedstaaten gestattet, von der Möglichkeit, für alle halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 einschließlich derjenigen, die gleichzeitig in die Kategorie A9 fallen, eine Übergangsregelung vorzusehen, Gebrauch zu machen.

B.7.2. Mit Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 hat der Gesetzgeber von der durch Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EWG gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Er fügt in das Gesetz vom 8. Juni 2006 einen neuen Artikel 45/2 ein, der bestimmt:

« Wer vor dem 13. Juni 2017 eine in Artikel 3 § 1 Nr. 19 und 20 erwähnte Waffe rechtmäßig erworben und registriert hat, ob durch eine Erlaubnis, durch eine Registrierung aufgrund eines Jagdscheins, einer Bescheinigung für Privataufseher oder einer Sportschützenlizenz oder durch eine Registrierung im Register eines Zulassungsinhabers, darf diese Waffe weiter in Besitz halten, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen für den Besitz von Waffen erfüllt sind. Die betreffende Waffe kann nur den in Artikel 27 § 3 Absatz 4 erwähnten Sportschützen und zu diesem Zweck zugelassenen Waffenhändlern, Sammlern und Museen überlassen werden. Die Feuerwaffe kann auch gemäß Artikel 3 § 2 Nr. 3 deaktiviert werden oder abgegeben werden ».

B.7.3. Wie der Ministerrat in seinem Ergänzungsschriftsatz anmerkt, und im Lichte der vom Gerichtshof der Europäischen Union gegebenen Antwort ist Artikel 45/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, eingeführt durch Artikel 163 des Gesetzes vom 5. Mai 2019, dahin auszulegen, dass er auch auf halbautomatische Waffen Anwendung findet, auf die sich Artikel 3 § 1 Nrn. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bezieht und die für das Abfeuern von Platzpatronen im Sinne von Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes umgebaut wurden (nachstehend:

« verbotene halbautomatische Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden »).

B.7.4. Demzufolge ist der Klagegrund unbegründet, insofern er die Personen betrifft, die vor dem 13. Juni 2017 eine verbotene halbautomatische Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde im Sinne von Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, vorbehaltlich der in B.7.3 erwähnten Auslegung.

B.8. Was die Personen betrifft, die vor dem 13. Juni 2017 eine Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, die nicht unter Artikel 3 § 1 Nrn. 19 und 20 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 fällt und die ausschließlich für das Abfeuern von Platzpatronen im Sinne von Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes umgebaut wurde (nachstehend: « verbotene Feuerwaffe, die keine halbautomatische Waffe ist und für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde »), und die Personen, die vor diesem Datum eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe im Sinne von Artikel 3 § 3 desselben Gesetzes rechtmäßig erworben und registriert haben, die ausschließlich für das Abfeuern von Platzpatronen im Sinne von Artikel 3 § 4 desselben Gesetzes umgebaut wurde (nachstehend: « erlaubnispflichtige Feuerwaffe, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde »), geht aus der in B.6.2 erwähnten Randnummer 65 des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union hervor, dass Artikel 7 Absatz 4a der Richtlinie 91/477/EEG sich nicht darauf bezieht. Der Gerichtshof der Europäischen Union stellt in den Randnummern 42 ff. dieses Urteils fest, dass die umgebauten Waffen bereits vor dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2017/853 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477/EEG fielen. Insofern die Richtlinie (EU) 2017/853 die Regelung dieser umgebauten Waffen nicht ändert, ist es klar, dass der Uniongesetzgeber nicht die Absicht gehabt hat, eine Übergangsregelung für verbotene Feuerwaffen, die keine halbautomatischen Waffen sind, und erlaubnispflichtige Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, auszuschließen. Wie in den Randnummern 52 und 53 desselben Urteils angegeben wird, bestand das Ziel des Uniongesetzgebers im Gegenteil darin, die Wahrung der erworbenen Eigentumsrechte zu gewährleisten. Die Richtlinie 91/477/EEG, abgeändert durch die Richtlinie (EU) 2017/853, kann also nicht dahin ausgelegt werden, dass sie es den Mitgliedstaaten untersagen würde, Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu verfolgen. Das Nichtvorhandensein einer Übergangsregelung für verbotene Feuerwaffen, die keine

halbautomatischen Waffen sind, und erlaubnispflichtige Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, ist also nicht auf die Richtlinie zurückzuführen.

B.9.1. Der Besitz einer Waffe unter der vorherigen Gesetzgebung kann nicht zur Folge haben, ein erworbenes Recht auf ihren bedingungslosen und unbegrenzten Besitz zu gewähren, und kann den Gesetzgeber also nicht daran hindern, ein System einzuführen, das ihren Besitz verbietet oder sie genehmigungspflichtig macht.

Wenn er das bestehende System verschärft, muss der Gesetzgeber jedoch darauf achten, dass die Personen, die im Rahmen des vorherigen Systems eine solche Waffe rechtmäßig erworben haben, die Möglichkeit haben, sich an die neuen Rechtsvorschriften zu halten.

B.9.2. Insofern sie vorschreiben, dass jede Straftat im Gesetz vorgesehen sein muss, haben Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte eine analoge Tragweite wie diejenige von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung. Die Garantien dieser Bestimmungen bilden daher in diesem Maße ein untrennbares Ganzes.

B.9.3. Indem er der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis verleiht, die Fälle zu bestimmen, in denen eine Strafverfolgung möglich ist, gewährleistet Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung jedem Rechtsunterworfenen, dass kein Verhalten strafbar ist, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Außerdem beruht das Legalitätsprinzip in Strafsachen, das sich aus der vorerwähnten Verfassungsbestimmung ergibt, auf der Überlegung, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Augenblick, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht.

B.10.1. Vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung fielen Feuerwaffen, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 2006. Sie waren daher frei verkäuflich.



Die angefochtene Bestimmung bezieht diese Feuerwaffen in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 2006 ein und stuft sie je nach der Kategorie, der sie vor ihrem Umbau angehörten, in die Kategorie der verbotenen Waffen oder der erlaubnispflichtigen Waffen ein. Folglich sind unter Vorbehalt der in B.7.3 erwähnten Auslegung Personen, die eine solche Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 erworben und registriert hatten, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2019 am 3. Juni 2019 plötzlich im Besitz einer verbotenen Waffe oder einer erlaubnispflichtigen Waffe, für die sie keine Erlaubnis haben.

B.10.2. Vorbehaltlich der in B.7.3 erwähnten Auslegung ist im Gesetz vom 5. Mai 2019 nicht geregelt, wie Personen, die eine für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffe vor dem 13. Juni 2017 rechtmäßig erworben haben, den neuen verbotenen oder erlaubnispflichtigen Status dieser Waffe beachten können. Ein Abänderungsantrag, mit dem ein solches System vorgesehen werden sollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/003, SS. 4-7) wurde abgelehnt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2018-2019, DOC 54-3515/005, S. 66).

B.10.3. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber aber bereits einen Anpassungszeitraum für Personen, die eine verbotene Feuerwaffe besaßen oder die eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe besaßen, ohne über die erforderliche Erlaubnis zu verfügen, vorgesehen.

So bestimmt Artikel 45 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, dass derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine verbotene Waffe oder verbotene Munition besitzt, sie spätestens am 31. Oktober 2008 beim lokalen Polizeidienst seiner Wahl abgeben kann, ohne auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Juni 2006 verfolgt zu werden. Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom 8. Juni 2006 über eine Besitzerlaubnis für eine Waffe verfügten, die aufgrund dieses Gesetzes verboten wurde, mussten sie aufgrund von Artikel 45 § 3 dieses Gesetzes spätestens zum 31. Oktober 2008 entweder vom Prüfstand für Feuerwaffen unumkehrbar zu einer nichtverbotenen Feuerwaffe umbauen lassen oder unbrauchbar machen lassen oder sie einer Person überlassen, die berechtigt ist, sie zu besitzen, oder sie gegen eine vom Minister der Justiz festzulegende gerechte Entschädigung bei der lokalen Polizei ihres Wohnortes abgeben.

Artikel 44 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt, dass derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ohne Besitzerlaubnis eine Waffe oder Munition besaß, für die

gemäß dem Gesetz vom 3. Januar 1933 « über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition » eine Besitzerlaubnis für eine Verteidigungs- oder eine Kriegswaffe erforderlich war, spätestens am 31. Oktober 2008 die erforderliche Erlaubnis beantragen konnte, ohne für diese Straftat verfolgt werden zu können. Nach Artikel 44 § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 musste derjenige, der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Feuerwaffe besaß, die aufgrund dieses Gesetzes erlaubnispflichtig geworden war, sie spätestens am 31. Oktober 2008 beim Gouverneur melden. Ihm wurde ein Besitzerlaubnisschein ausgestellt, sofern er volljährig war, nicht verurteilt worden war und es keinen Grund der öffentlichen Ordnung gab, der zu einem Entzug der Erlaubnis führte. In beiden Fällen galt der Antrag auf Erlaubnis als vorläufige Erlaubnis.

Die Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juli 2008 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen », bestimmen, dass eine « Besitzerlaubnis » Personen erteilt wird, die eine Waffe, für die eine Erlaubnis erteilt worden ist oder für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni 2006 keine Erlaubnis erforderlich war, in ihrem Vermögen behalten möchten. Diese Erlaubnis ist nur für den einfachen Besitz der Waffe, Munition ausgenommen, gültig. Der Antrag auf eine solche Erlaubnis musste binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Artikel 11/1 und 11/2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 eingereicht werden.

Schließlich bestimmt Artikel 45/1 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006, eingefügt durch das Gesetz vom 7. Januar 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen und des Zivilgesetzbuches », dass derjenige, der ohne die erforderliche Zulassung oder Erlaubnis eine erlaubnispflichtige Waffe, ein Einsteckmagazin oder Munition besaß, dies bis zum 31. Dezember 2018 im Hinblick auf die Zulassung, Erlaubnis, Registrierung, Unbrauchbarmachung auf seine Kosten, Überlassung oder Abgabe dieser Waffe der lokalen Polizei melden musste. In Erwartung eines Beschlusses des Gouverneurs galt ein Antrag auf Zulassung oder auf Erlaubnis aufgrund von Artikel 45/1 § 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 als vorläufige Zulassung beziehungsweise Erlaubnis. Derjenige, der die Amnestieregelung anwandte, konnte nach Artikel 45/1 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht wegen Fehlens der betreffenden Erlaubnis verfolgt werden, wenn dieser Umstand zum Zeitpunkt der Meldung keinen Anlass zu einem spezifischen Protokoll oder einer

spezifischen Untersuchungshandlung eines Polizeidienstes oder einer Gerichtsbehörde gegeben hatte.

Die vorerwähnten Regelungen galten nur während eines begrenzten Zeitraums und können daher nicht auf Feuerwaffen angewandt werden, die infolge der angefochtenen Bestimmung verboten oder erlaubnispflichtig wurden.

B.10.4. Für die verbotenen Feuerwaffen, die keine halbautomatischen Waffen sind und für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurden, bedeutet dies, dass diese Personen plötzlich eine Feuerwaffe besitzen, die sie nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht herstellen, instand setzen, zum Verkauf auslegen, verkaufen, überlassen, befördern, lagern, besitzen oder mit sich führen dürfen. Mit anderen Worten: Sie dürfen die fragliche Feuerwaffe weder behalten noch veräußern.

Personen, die nicht über die erforderliche Erlaubnis für eine erlaubnispflichtige und für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaute Feuerwaffe verfügen, besitzen seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 5. Mai 2019 am 3. Juni 2019 plötzlich eine Feuerwaffe, die sie nach Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 nicht besitzen dürfen. Da es diese Bestimmung erfordert, dass die Erlaubnis « vor » dem Erwerb der Waffe eingeholt wird, haben die betroffenen Personen auch nicht die geringste Möglichkeit, ihre Situation zu regularisieren.

Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 bestimmt aber, dass derjenige, der « gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und des in Artikel 47 erwähnten Gesetzes verstößt, [...] mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von 100 bis zu 25.000 EUR oder mit lediglich einer dieser Strafen belegt [wird] ». Der Umstand, dass die Betroffenen vor dem Strafrichter geltend machen könnten, dass das moralische Element der Straftat fehlt, verhindert nicht, dass die angefochtene Bestimmung sie in eine Situation bringt, in der sie ein Begehen des materiellen Elements der Straftat nicht vermeiden können.

B.10.5. Die angefochtene Bestimmung verstößt folglich gegen Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem sie keine Übergangsregelung für Personen vorsieht, die vor dem 13. Juni 2017 eine

verbotene Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, die keine halbautomatische Waffe ist, oder eine erlaubnispflichtige Waffe, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde, im Sinne von Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006.

Es obliegt jedoch ausschließlich dem Gesetzgeber, der festgestellten Lücke abzuhelpfen und die Art und Weise zu bestimmen, wie eine solche Übergangsregelung zu organisieren ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt Artikel 153 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Strafsachen und im Bereich Kulte sowie zur Abänderung des Gesetzes vom 28. Mai 2002 über die Sterbehilfe und des Sozialstrafgesetzbuches » insofern, als er keine Übergangsregelung für Personen vorsieht, die vor dem 13. Juni 2017 eine verbotene Feuerwaffe rechtmäßig erworben und registriert haben, die keine halbautomatische Waffe ist, oder eine erlaubnispflichtige Waffe, die für den ausschließlichen Zweck, Platzpatronen abzufeuern, umgebaut wurde, im Sinne von Artikel 3 § 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 « zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen », für nichtig;

- weist die Klage vorbehaltlich der in B.7.3 erwähnten Auslegung von Artikel 163 desselben Gesetzes vom 5. Mai 2019 im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Juli 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Pierre Nihoul